

Bundesamt für Energie
Frau Carla Trachsel
Sektion Marktregulierung
3003 Bern
E-Mail: gasvg@bfe.admin.ch

Ihre Kontaktperson
Dr. Urs Meister
Telefon: +41 76 586 13 77
urs.meister@bkw.ch

Bern, 13.01.2020

Stellungnahme zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Gasversorgungsgesetz (GasVG) äussern zu dürfen.

Effiziente und innovative Märkte setzen einen funktionierenden Wettbewerb voraus. Die BKW spricht sich daher – wie auch beim Strommarkt – für eine vollständige und damit konsequente Öffnung des Gasmarktes aus. Die mit dem GasVG initiierte Gasmarktöffnung wird daher von der BKW grundsätzlich begrüsst. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Teilmarktöffnung geht allerdings zu wenig weit. Mit der Beibehaltung eines Monopols bei den kleinen Verbrauchern entsteht nicht nur unnötiger Regulierungsbedarf, sondern auch Markteintrittsbarrieren, die das Funktionieren eines wettbewerblichen Gasmarktes behindern. Mit dem vorgesehenen Restmonopol geht weder ein volkswirtschaftlicher Nutzen noch ein Vorteil für die betroffenen kleinen Verbraucher einher.

Die im Erläuterungsbericht dargestellten Gründe für eine Teilmarktöffnung vermögen nicht zu überzeugen. Ein sinkender Anteil Gasheizungen im Zuge der Umsetzung einer strikteren Klimapolitik spricht keineswegs gegen einen wettbewerblichen Markt. Die im Bericht angedeutete Planungssicherheit für den langfristigen Um- oder auch Abbau der Gasnetze betrifft letztlich nicht die Gaslieferung im engeren Sinn, sondern die Netzinfrastruktur. Und diese bleibt auch nach der Liberalisierung ein reguliertes Monopol. Daneben wird im Bericht darauf hingewiesen, dass das Monopol den Vorteil bieten würde, dass die öffentliche Hand Einfluss auf die Zusammensetzung des gelieferten Gases (Mindestanteil erneuerbares Gas) nehmen könnte. Auch dieses Argument vermag nicht zu überzeugen. Einerseits können im liberalisierten Markt Qualitätsregulierungen vorgenommen werden. So sieht auch der Entwurf des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) bei der vollständigen Strommarktöffnung einen Mindestanteil einheimischer erneuerbarer Energie im Standardprodukt der künftigen Grundversorgung vor. Andererseits zeigt gerade der Strommarkt, dass die Versorger auch ohne regulatorische Vorgaben erneuerbare Energieprodukte anbieten, da diese den Bedürfnissen vieler grosser und kleiner Verbraucher entsprechen.

Neben einer vollständigen Marktöffnung unterstützt die BKW ein Marktdesign, das einen liquiden und wettbewerblichen Gasmarkt schafft. Die im GasVG-Entwurf vorgesehenen Stossrichtungen für die Ausgestaltung des Gasmarktes hält die BKW für zielführend. Von besonderer Bedeutung sind dabei i) die Etablierung eines sog. Entry-Exits-Zweivertragsmodells mit einem virtuellen Handelspunkt, ii) die Steuerung der Marktgebiete durch einen hinreichend unabhängigen Marktgebietsverantwortlichen (MGV), iii) die Konsolidierung der Marktgebiete in einer einzigen Bilanzzone Schweiz – inkl. einer grösstmöglichen Integration der Transitgasleitung – sowie iv) die vereinfachte Abrechnung für Bilanzgruppen im Rahmen einer Tagesbilanzierung, bei welcher jeder Bilanzgruppenverantwortliche seine Energiebilanz auf Tagesbasis auszugleichen hat. Die im GasVG-Entwurf vorgesehene zentrale Bewirtschaftung der bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher durch den unabhängigen MGV fördert die Flexibilität im System und unterstützt dabei die Tagesbilanzierung. Darüber hinaus werden mögliche Marktverzerrungen durch eine Diskriminierung beim Zugriff auf Flexibilität ausgeschlossen. Die BKW begrüsst daher in allen diesen Punkten den Entwurf des GasVG.

Auf die folgenden spezifischen Aspekte möchte die BKW besonders hinweisen:

- ***Diskriminierung durch willkürliche Marktzugangsgrenze:*** Die an den teilgeöffneten Strommarkt angelehnte Jahresverbrauchsgrenze von 100 MWh für den Marktzugang ist willkürlich gewählt. Insbesondere stellt diese Grenze keine Aufteilung zwischen Haushalten und gewerblichen Verbrauchern dar, da aufgrund der geringeren Energieeffizienz bei der direkten Verwendung von Gas bereits viele Haushalte (ab ca. 3-Familienhaus) die nötige Mindestverbrauchsmenge für den Marktzugang erreichen. Die künstliche Zweiteilung des Marktes bei der Mindestmenge von 100 MWh/a schafft damit eine offensichtliche, unnötige und vor allem unfaire Diskriminierung zwischen gleichartigen Verbrauchsgruppen. Witterungsabhängige Verbrauchsschwankungen würden ausserdem bereits bei vielen relativ kleinen Konsumenten eine Neubeurteilung ihrer Marktzugangsmöglichkeit nötig machen.
- ***Unnötiges Restmonopol mit Tarifregulierung:*** Damit kleine Verbraucher im Restmonopol nicht systematisch benachteiligt werden, sieht der GasVG-Entwurf eine Regulierung ihrer Energietarife vor. Diese lehnt sich am heute geltenden StromVG an, wonach die Energietarife in der Grundversorgung auf Basis der Gestehungskosten kalkuliert werden. Weil jedoch Gas – im Gegensatz zum Strom – nicht im Inland produziert wird, schafft eine kostenorientierte Tarifregulierung weder für Konsumenten noch für Produzenten einen Nutzen im Sinne einer preislichen Absicherung. Da sämtliche Versorger ihr Gas auf dem internationalen Markt beschaffen, müsste die Tarifregulierung einzig auf ihre Wiederverkaufsmarge fokussieren. Eine vollständige Marktöffnung mit freier Wahl zwischen unterschiedlichen Anbietern schützt die kleinen Verbraucher besser gegen ungerechtfertigt hohe Verkaufsmargen der Versorger als ein Restmonopol mit Tarifregulierung. Gleichzeitig würde eine volle Liberalisierung die Marktgrösse und damit den Wettbewerb positiv beeinflussen. Die Beibehaltung eines Restmonopols mit Regulierung könnte dagegen neue Marktverzerrungen schaffen und Markteintritte neuer Anbieter behindern.
- ***Entry-Exit-Modell mit Rucksackprinzip für mehr Wettbewerb:*** Das im GasVG-Entwurf vorgesehene Entry-Exit-Modell für den Netzzugang ist geeignet, Markteintritte neuer Akteure und damit die Effektivität des Wettbewerbs im Gasmarkt zu fördern. Erfahrungen aus Deutschland illustrieren, dass das ebenfalls in der Schweiz diskutierte City-Gate-Modell bzw. Mehrvertragsmodell im Vergleich dazu hohe administrative Hürden und Transaktionskosten verursacht, die den Wettbewerb wesentlich behindern. Damit jedoch das Entry-Exit-Modell tatsächlich seine wettbewerbsfördernde Wirkung entfalten kann, müssen Kapazitäten für die Ein- und Ausspeisung von Gas rasch und unkompliziert für neue Markakteure verfügbar gemacht werden. Dazu muss sichergestellt werden, dass gebuchte, aber nicht mehr benötigte Entry- und Exit-

Kapazitäten schnell und unkompliziert dem Markt wieder zur Verfügung gestellt werden. Hierzu empfiehlt sich eine Ergänzung des GasVG analog zum sog. Rucksackprinzip in der deutschen Gasnetzzugangsverordnung (Art. 42 GasNZV). Bei Bedarf kann die bislang gebuchte Entry-/Exit-Kapazität parallel zum Anbieterwechsel auf den neuen Lieferanten übertragen werden.

- ***Übergangsfrist zur Erstellung von Standardlastprofilen verzögert die Marktöffnung unnötig.*** Bei einem Grossteil der Kunden wird der Verbrauch heute nicht auf täglicher Basis gemessen. Zur vereinfachten, verursachergerechten Abrechnung und Bilanzierung solcher Kunden sind sog. Standardlastprofile (SLP) nötig. Sie sind für diese Kunden zugleich eine zwingende gesetzliche und technische Voraussetzung für den Marktzugang. Gemäss Entwurf des GasVG sind MGV und Verteilnetzbetreiber jedoch erst ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Bereitstellung solcher SLP verpflichtet. Für die betroffenen Kunden verzögert sich damit die Marktöffnung unnötigerweise um ein zusätzliches Jahr. Die Bereitstellung von SLP ist in europäischen Märkten längst Standard. Auf Basis dieser Erfahrungen können SLP auch in der Schweiz erstellt und bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes bereitgestellt werden, so dass mit der Marktöffnung auch sämtliche Kunden Marktzugang erhalten.

In der Beilage werden die detaillierten Vorschläge zur Anpassung des Gesetzestextes dargestellt. Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäfts bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG

Dr. Antje Kanngiesser
Leiterin Group Markets & Services

Dr. Urs Meister
Leiter Markets & Regulation

Anhang: Vorschläge zu den Anpassungen im Gesetzestext

Anhang

Im Folgenden werden die einzelnen Änderungsvorschläge der BKW aufgeführt und begründet.

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für eine zuverlässige, **wettbewerbsorientierte** und wirtschaftliche und Gasversorgung.

Begründung:

Die zentrale Motivation der Schaffung eines GasVG ist die Einführung von Markt und Wettbewerb. Nur so lassen sich die vorgesehenen Elemente bei der Ausgestaltung des Marktdesigns des Gasmarktes begründen und legitimieren. Daher ist der Zweck des Gesetzes nicht nur die Zuverlässigkeit und die Wirtschaftlichkeit, sondern auch und vor allem die Wettbewerbsorientierung. Das Gesetz wird gerade deshalb verabschiedet, weil das Rohrleitungsgesetz den erwünschten Wettbewerb nicht bzw. nur schwerfällig und zögerlich in Einzelfallentscheidungen herführen kann. Eine Einschränkung des Wettbewerbs im Gesetz im Sinne einer blossen Teilmarktöffnung müsste daher auch eine fundierte Begründung haben, um ordnungspolitisch gerechtfertigt zu sein.

Art. 3 Begriffe

e. *Verteilnetz*: Gasleitungsanlagen, die dem Gastransport über kleinere Distanzen, **und** der Gasverteilung ~~und der Gasversorgung~~ dienen;

p. (neu) *Verteilnetzbetreiber*: Die Betreiber von Verteilernetzen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, welche die Aufgabe Gastransport über kleinere Distanzen und der Gasverteilung übernehmen. Sie sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Aus- und Umbau des Verteilernetzes verantwortlich. Die Belieferung beziehungsweise Versorgung von Endverbraucherinnen und Endverbraucher ist davon ausgenommen.

q. (neu) *Gasversorgung*: Die Gasversorgung ist eine Belieferung mit Gas im Markt oder in der Ersatzversorgung.

r. (neu) *Gaslieferant*: Ein Gaslieferant ist ein Teilnehmer am Gasmarkt, der die Gasversorgung vornimmt.

Begründung:

Im Kontext einer vollständigen Gasmarktöffnung und Neuorganisation des Marktes sind weitere Begriffsdefinitionen erforderlich. Im GasVG fehlen die notwendigen Begriffe für die Funktion eines Gaslieferanten sowie eines Verteilnetzbetreibers. Neue Legaldefinitionen sind von erheblicher Bedeutung für das GasVG. Im liberalisierten Markt müssen Aufgaben und Rollen zwischen regulierten und nicht regulierten Bereichen klar getrennt werden.

**Art. 7
Freie Lieferantenwahl**

Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben freie Lieferantenwahl, wenn ihr Jahresverbrauch an der betreffenden Verbrauchsstätte im Mittel der letzten drei Jahre mindestens 100 MWh beträgt; sie haben keinen Anspruch auf die regulierte Versorgung.

(1) Sämtliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben ein Recht auf Netzzugang und können ihren Lieferanten frei wählen.

(2) Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher die von ihrem Netzzugang keinen Gebrauch machen, werden weiterhin von ihrem bisherigen Versorger beliefert.

Begründung:

Die BKW spricht sich für eine vollständige Öffnung des Gasmarktes aus. Mit der Beibehaltung eines Teilmonopols bei den kleinen Verbrauchern entsteht nicht nur unnötiger Regulierungsbedarf, sondern auch Markteintrittsbarrieren, die das Funktionieren eines wettbewerblichen Gasmarktes behindern. Mit dem vorgesehenen Restmonopol geht weder ein volkswirtschaftlicher Nutzen noch ein Vorteil für die betroffenen kleinen Verbraucher einher. Vielmehr entsteht eine ineffiziente und unfaire Diskriminierung zwischen gleichartigen Verbrauchsgruppen, da die Marktzugangsgrenze von 100 MWh Jahresverbrauch willkürlich gewählt ist. Insbesondere stellt diese Grenze keine Aufteilung zwischen Haushalten und gewerblichen Verbrauchern dar, da aufgrund der geringeren Energieeffizienz bei der direkten Verwendung von Gas bereits viele Haushalte (ab ca. 3-Familienhaus) die nötige Mindestverbrauchsmenge für den Marktzugang erreichen. Daneben würden witterungsabhängige Verbrauchsschwankungen bereits bei vielen relativ kleinen Konsumenten eine Neubeurteilung ihrer Marktzugangsmöglichkeit nötig machen. Im Kontext eines allfälligen institutionellen Rahmenabkommens mit der EU bzw. einem allfälligen sektoriellen Energieabkommen wäre zudem eine Teilmarktöffnung nicht kompatibel mit den EU-Rahmenbedingungen. In der EU ist die vollständige Gasmarktöffnung seit 2007 Pflicht.

**Art. 8
Ersatzversorgung**

(1) Fällt der gewählte Lieferant aus, so hat die betreffende Endverbraucherin oder der betreffende Endverbraucher Anspruch darauf, in der Ersatzversorgung während längstens sechs Monaten mit der gewünschten Menge an Gas versorgt zu werden. Das gilt auch, wenn es ihr oder ihm bei Beendigung des Gaslieferverhältnisses aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht gelingt, rechtzeitig einen neuen Liefervertrag abzuschließen.

(2) Die Netzbetreiber sind für die Ersatzversorgung der ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher verantwortlich; die Netzbetreiber können die Ersatzversorgung auf eigene Verantwortung einem Dritten übertragen.

1) Beauftragt ein Kunde bei Beendigung eines Gaslieferverhältnisses nicht rechtzeitig einen neuen Lieferanten oder fällt sein Lieferant aus, so wird er, auch bei einem Jahresverbrauch von mehr als 1 GWh pro Verbrauchsstätte, bei Bedarf ersatzweise von jenem Versorger beliefert, der über die meisten Endverbraucherinnen und Endverbraucher im entsprechenden Netzgebiet verfügt.

(2) Die Ersatzversorgung nach Absatz 1 endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Gasliefervertrages des Kunden erfolgt.

Begründung:

Im Kontext der vollständigen Marktöffnung ist die Zuordnung der Verantwortung zur Belieferung von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern durch einen Netzbetreiber

systemwidrig und ineffizient. Eine solche Rollendefinition führt dazu, dass eine effektive Umsetzung der Entflechtungsvorgaben in der Praxis kaum möglich wäre, da Netzbetrieb und Gasversorgung dadurch explizit vermischt werden. Da die Versorgung nicht die Aufgabe des Netzbetreibers sein soll, sondern die eines Lieferanten, muss auch dieser Artikel entsprechend angepasst werden.

Des Weiteren regelt Absatz 2 klar die Dauer der Ersatzversorgung, wobei der GasVG-Entwurf eine Regelung nach der sechs monatigen Ersatzversorgung offen liess.

Art. 9

Regulierte Versorgung

~~(1) Erreicht der Jahresverbrauch die für die freie Lieferantenwahl vorausgesetzte Schwelle nicht, so haben die Endverbraucherinnen und Endverbraucher an der betreffenden Verbrauchsstätte Anspruch darauf, in der regulierten Versorgung zu angemessenen Tarifen jederzeit mit der gewünschten Gasmenge versorgt zu werden.~~

~~(2) Die Netzbetreiber sind für die regulierte Versorgung der an ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher verantwortlich; die Netzbetreiber können deren Vornahme auf eigene Verantwortung einem Dritten übertragen.~~

~~(3) Die Gastarife der regulierten Versorgung müssen bei gleichartigem Bezugsprofil einheitlich sein und sich an den marktüblichen Beschaffungskosten sowie an den Vertriebskosten orientieren; sie dürfen einen angemessenen Gewinn beinhalten.~~

Begründung:

Die BKW plädiert für eine vollständige Marktöffnung. In diesem Fall ist keine "regulierte Versorgung" zu definieren. Es ist nur zu definieren, dass der Endkunde, der nicht einen Marktvertrag abschliesst auch weiterhin versorgt wird. Dies wird mit Artikel 7 bzw. Artikel 8 geregelt.

Art. 10

Lieferantenwechsel und weitere Wechselprozesse

~~Der Bundesrat regelt das Verfahren sowie die Aufgaben der Netzbetreiber und des Marktgebietsverantwortlichen bei Lieferantenwechseln, und bei Wechselprozessen im Zusammenhang mit der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung.~~

Begründung:

Bei einer vollständigen Marktöffnung ist dieser Artikel in der dargestellten Art und Weise anzupassen.

Art. 11

Rechnungsstellung

~~Die **Der Gaslieferant** Lieferanten, die für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger weisen den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern die Kosten für die Energie, für die Netznutzung und für die Verrechnungsmessung sowie die weiteren Kostenposten in der Rechnung gesondert aus.~~

Begründung:

Bei einer vollständigen Marktöffnung ist dieser Artikel in der dargestellten Art und Weise anzupassen.

**Art. 12
Netzzugang**

Die Netzbetreiber gewähren den Netznutzerinnen und Netznutzern diskriminierungsfrei Netzzugang; vorbehalten bleiben die Einschränkungen der freien Lieferantwahl bei der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung. Im Falle einer ungenügenden Qualität der zur Einspeisung bestimmten Gases, ist der Netzzugang zu verweigern.

Begründung:

Bei einer vollständigen Marktöffnung ist dieser Artikel in der dargestellten Art und Weise anzupassen.

Der letzte Satz ist zu streichen, da es sich um eine gasbedingte Unterbrechung der Einspeisung handelt und nicht um eine Verweigerung des Netzzugangs. Dieser Gedanken ist im Gesetzestext an anderer Stelle zu ergänzen.

**Art. 14
Nutzung der Kapazitäten des Transportnetzes**

(1) Der Marktgebietsverantwortliche bewirtschaftet die Kapazitäten des Transportnetzes.

(2) Für die Ein- und die Ausspeisung an Grenzübergangspunkten legt er verschiedene Kapazitätsprodukte fest, die er den Netznutzerinnen und den Netznutzern mittels Auktion anbietet.

(3) Durch den Erwerb eines Kapazitätsprodukts wird die Netznutzerin oder der Netznutzer auf der Grundlage eines Ein- oder eines Ausspeisevertrages dazu berechtigt, während einer bestimmten Dauer bestimmte Gasmengen am Grenzübergangspunkt ein- oder auszuspeisen.

(3^{bis}) Bei einem Wechsel des Lieferanten kann der neue Lieferant vom bisherigen Lieferanten die Übertragung der für die Versorgung des Kunden erforderlichen, vom bisherigen Lieferanten gebuchten Ein- und Ausspeisekapazitäten verlangen, wenn ihm die Versorgung des Kunden entsprechend der von ihm eingegangenen Lieferverpflichtung ansonsten nicht möglich ist und er dies gegenüber dem bisherigen Lieferanten begründet. Als erforderlich gilt die vom Kunden abgenommene Höchstmenge des vorangegangenen Abnahmejahres, soweit eine entsprechende Höchstabnahmemenge auch weiterhin zu vermuten ist.

(4) Soweit dies dem stabilen Netzbetrieb oder der effizienten Netznutzung dienlich ist, kann der Marktgebietsverantwortliche im Ausnahmefall auch Kapazitätsprodukte festlegen, deren Erwerb nur in Teilen des Marktgebietes zur Gasdurchleitung berechtigt oder deren Nutzung die Transportnetzbetreiber vorübergehend unter bestimmten Voraussetzungen einschränken können.

(5) Der Bundesrat regelt insbesondere die Anforderungen an die Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte sowie das Verfahren und die Voraussetzungen zu ihrem Erwerb und Handel.

Begründung:

Der Zugang zu Entry- und Exitkapazität stellt eine zwingende Voraussetzung für effektiven Wettbewerb dar. Neue Lieferanten sollen daher vereinfacht auf die nicht mehr gebrauchten Kapazitäten eines Altlieferanten zugreifen können. Dies kann durch eine entsprechende Übertragungsregel in Anlehnung an das bewährte Rucksackprinzip aus der deutschen Gasnetzzugangsverordnung § 42 sichergestellt werden.

Art. 15 **Bewirtschaftung von Netzengpässen im Transportnetz**

(1) Der Marktgebietsverantwortliche ist für die Bewirtschaftung von Netzengpässen im Transportnetz verantwortlich.

(2) Besteht an einem Grenzübergangspunkt über eine längere Zeitdauer ein Netzengpass, so kann die EnCom die zur Nutzung der Kapazitäten dieses Grenzübergangspunkts Berechtigten anweisen, die Kapazitäten, die sie kurzfristig nicht benötigen, dem Marktgebietsverantwortlichen zur nochmaligen Vermarktung anzubieten.

(3) ~~Für~~ Wird ein erworbenes Kapazitätsprodukte ~~systematisch~~, die nicht oder nur teilweise genutzt werden, so kann die EnCom ~~Regeln erlassen, dass der Marktgebietsverantwortliche die Berechtigten die Kapazitäten vollständig oder teilweise entzieht, um diese zur entsprechenden Netznutzung auf Antrag des Marktgebietsverantwortlichen zum Zwecke der zur nochmaligen Vermarktung stellen zu können.~~ ~~der Kapazitäten vollständig oder teilweise entziehen.~~

(4) Werden Kapazitäten im Sinne der Absätze 2 und 3 nochmals erfolgreich vermarktet, so ~~richtet der Marktgebietsverantwortliche das vereinnahmte Netznutzungsentgelt der Netznutzerin oder dem Netznutzer aus, die oder der vormals zur entsprechenden Netznutzung berechtigt war.~~ ~~erhält der vormals zur entsprechenden Netznutzung Berechtigte maximal seine Kosten für die ursprüngliche Buchung zurück.~~

Begründung:

Anpassung Abs. 3: Der unscharfe Begriff "systematisch" ist zu streichen. Dessen Anwendung wäre in der Praxis problematisch und hätte langwierige juristische Klärungen und Auseinandersetzungen zur Folge, die letztlich wettbewerbsbehindernd wirken. Nötig ist daher eine klar formulierte Regelung, die dem Marktgebietsverantwortlichen in der Praxis als verlässliche Basis dient. Ein derartiges Modell wird unter dem Namen „use it or lose it“ (UIOLI) bereits in Österreich angewendet.

Anpassung Abs. 4: Kapazitäten sind Mittel zum Zweck für einen wettbewerbsorientierten Gasmarkt. In der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Formulierung des Abs. 4 kann es aber zu einem Geschäftsmodell werden, Kapazitäten zu buchen und zu horten. So wäre es möglich, dass mit der Kapazitätsbuchung gleichzeitig eine spekulative Wette aufsteigende Preise für die Kapazität eingegangen wird. Damit kein Anreiz zur künstlich erhöhten Kapazitätsbuchung bzw. "Kapazitätshortung" entsteht, muss sichergestellt werden, dass der Inhaber von Kapazitäten im Falle einer Nicht-Nutzung der Kapazität keine Besserstellung erfährt. Ihm sollten daher maximal die ursprünglichen Kosten für die Erlangung der Kapazität erstattet werden.

Art. 17 **Netznutzungstarife der Verteilnetze**

(1) Die Verteilnetzbetreiber legen die Tarife für die Nutzung der Ein- und Ausspeisepunkte ihrer Netze fest. Die Tarife müssen distanzunabhängig sein und die verursachten Netzkosten widerspiegeln, ~~wobei sie auch einen Anreiz für eine effiziente Gasverwendung setzen können.~~

(2) Auf der Basis dieser Netznutzungstarife erheben die Verteilnetzbetreiber von den Netznutzerinnen und Netznutzern das für die Ein- und Ausspeisung geschuldete Netznutzungsentgelt.

(3) Das vereinnahmte Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Netzkosten des Verteilnetzbetreibers nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren.

Begründung:

Die Rahmenbedingungen zur Nutzung der Netze sollen unabhängig von der Gasverwendung sein, vielmehr soll die Komponente der Verursachergerechtigkeit berücksichtigt werden. Die Vermischung der Netz- und Energietarifierung hätte unweigerlich einen wettbewerbsverzerrenden Effekt.

Art. 23**Bilanzgruppen**

(1) Jeder Netznutzerin und jeder Netznutzer muss einer Bilanzgruppe mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen angehören. ~~Für die regulierte Versorgung sind separate Bilanzgruppen zu bilden.~~

(2) Eine Bilanzgruppe wird durch den Abschluss eines Bilanzgruppenvertrages zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen und dem Bilanzgruppenverantwortlichen gebildet. Der Marktgebietsverantwortliche bietet den Bilanzgruppenverantwortlichen einheitliche und diskriminierungsfreie Vertragsbedingungen an. Bevor er diese Bedingungen unterbreitet, konsultiert er die EnCom und die weiteren interessierten Kreise.

Begründung:

Bei einer vollständigen Marktöffnung ist dieser Artikel in der dargestellten Art und Weise anzupassen

Art. 24**Bilanzmanagement**

(1) Der Marktgebietsverantwortliche ist für das Bilanzmanagement verantwortlich. Zur Deckung seiner Kosten erhebt er von den Bilanzgruppenverantwortlichen ein verursachergerechtes Entgelt. Im Falle von untertägigen Restriktionen ist ein entsprechend reduziertes Entgelt geschuldet.

(2) Die Bilanzgruppenverantwortlichen melden dem Marktgebietsverantwortlichen die Gasmengen, die ihre Bilanzgruppe während der 24-stündigen Bilanzierungsperiode voraussichtlich ein- und ausspeisen. Überdies melden sie ihm die Gasmengen, die mit anderen Bilanzgruppen und mit ausländischen Marktgebieten ausgetauscht werden sollen.

(3) Sie sorgen für eine möglichst gute Übereinstimmung zwischen den gemeldeten Gasmengen und den Gasmengen, die ihrer Bilanzgruppe am Ende der Bilanzierungsperiode zuzuordnen sind. Für Abweichungen stellt ihnen der Marktgebietsverantwortliche Ausgleichsenergie in Rechnung.

(4) Der Marktgebietsverantwortliche, **die Bilanzgruppenverantwortlichen** und die Verteilnetzbetreiber erarbeiten unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise eine Methodik für die Prognose des Gasverbrauchs von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern (Standardlastprofile), deren Messwerte nicht täglich ausgelesen werden.

(4^{bis}) Bis 6 Monate vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erarbeiten die im Absatz 4 angesprochenen Marktakteure die Standardlastprofile.

(5) Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Beschaffung und den Einsatz der Regelenergie;
- b. die Meldung und die Zuordnung der Gasmengen zu einer Bilanzgruppe;
- c. die Grundsätze, gemäss denen der Marktgebietsverantwortliche die Preise für Ausgleichsenergie festlegt;

d. die Grundsätze, gemäss denen der Marktgebietsverantwortliche die Höhe des Entgelts zur Deckung der Kosten des Bilanzmanagements festlegt.

Begründung:

Die Bilanzgruppenverantwortlichen sollen bei der Erstellung der Standardlastprofile (SLP) mitwirken können. Aufgrund der Ausgleichsenergiekosten haben sie spezifisches Interesse, dass die SLP möglichst eng am effektiven Verbrauch definiert sind. Die SLP müssen allerdings bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen, um so den Marktzugang für Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit nicht täglich ausgelesenen Verbrauchsstätten sicherzustellen. Des Weiteren soll die Erarbeitung der SLP genügend früh erfolgen, damit ggf. die EnCom nach Art. 30 Abs. f diese ersatzweise noch rechtzeitig – also bis zur formellen Marktöffnung – erstellen könnte.

Art. 25

Untertägige Restriktionen

(1) Der Marktgebietsverantwortliche kann, sofern dies für den stabilen Netzbetrieb notwendig ist, für bestimmte Vorgänge der Bilanzierung untertägige Restriktionen festlegen, so insbesondere für die **Kunden, die bisher ihr Recht auf Marktzugang nicht genutzt haben regulierte Versorgung**. Für Gaslieferungen an grosse Endverbraucherinnen und Endverbraucher kann er den Bilanzgruppenverantwortlichen solche Restriktionen zur Unterstützung des stabilen Netzbetriebs auch zur Wahl stellen.

(2) Im Falle einer untertägigen Restriktion muss der Bilanzgruppenverantwortliche dem Marktgebietsverantwortlichen einen Flexibilitätskostenbeitrag entrichten, wenn am Ende bestimmter Zeitintervalle innerhalb der Bilanzierungsperiode Abweichungen zwischen den angemeldeten und den zugeordneten Gasmengen auftreten, allenfalls unter Anwendung gewisser Toleranzen.

Begründung:

Bei einer vollständigen Marktöffnung ist dieser Artikel in der dargestellten Art und Weise anzupassen.

Art. 27

Speicheranlagen und Netzpufferung

(1) Die Kugel- und Röhrenspeicher, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits am Transport- oder am Verteilnetz angeschlossenen waren (bestehende Kugel- und Röhrenspeicher), und die Netzpufferung dürfen ausschliesslich eingesetzt werden zur:

- Gewährleistung des stabilen Netzbetriebs;
- Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen beim Bilanzmanagement;
- Bereitstellung von Flexibilität für die **Kunden, die bisher ihr Recht auf Marktzugang nicht genutzt haben regulierte Versorgung**, sofern deren Vornahme nach Artikel 25 Absatz 1 untertägigen Restriktionen unterliegt.

(2) Der Marktgebietsverantwortliche ist beim Bilanzmanagement berechtigt, vorrangig auf die am Transportnetz angeschlossenen bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher und dessen Netzpufferung zuzugreifen. Die Vergütung untersteht der Regelung durch Vertrag.

(3) Werden bestehende Kugel- und Röhrenspeicher zur Bereitstellung von Flexibilität für die **Kunden, die bisher ihr Recht auf Marktzugang nicht genutzt haben regulierte Versorgung** eingesetzt, so hat der für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständige Akteur deren Einsatz angemessen zu vergüten und die Vergütung in seine Gstarife einzurechnen.

(4) Die Kosten der bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher gelten, soweit sie effizient betreiben werden, als anrechenbare Netzkosten des Netzes, an dem sie angeschlossen sind. Die Betreiber dieser Speicheranlagen erhalten die Kosten, soweit sie nicht durch

Vergütungen nach den Absätzen 2 und 3 gedeckt sind, aus dem vom betreffenden Netzbetreiber vereinnahmten Netznutzungsentgelt gedeckt.

Begründung:

Bei einer vollständigen Marktöffnung ist dieser Artikel in der dargestellten Art und Weise anzupassen.

Art. 30

Organisation, Aufgaben und Rechtsschutz

(1) Die EnCom nach Artikel 21 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 überwacht die Einhaltung auch dieses Gesetzes. Sie erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen notwendig sind.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

a. Sie entscheidet sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen.

Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung
Kein Buchstabe b vorhanden

Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung

b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung ~~und für die regulierte Versorgung~~ sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.

c. Sie überprüft die dem Marktgebietsverantwortlichen anfallenden Kosten und die Verwendung seiner Einnahmen.

d. Sie kann dem Marktgebietsverantwortlichen vorgeben, in welchem Umfang er Kapazitätsprodukte nach Artikel 14 Absatz 4 anbieten darf.

e. Sie überprüft im Streitfall die Bedingungen in der Ersatzversorgung auf Missbrauch hin und ändert diese gegebenenfalls ab.

f. Sie legt die Standardlastprofile fest, wenn die **Marktakteure nach Art. 24 Abs. 4** ~~der Marktgebietsverantwortliche und die Netzbetreiber~~ diese nicht fristgerecht erarbeiten (Art. 24 Abs. 4^{bis}).

g. Sie kann die Anwendung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes auf grössere Netz- und Speicheranlagen, die neu erstellt oder erheblich erweitert werden sollen, auf Antrag vorübergehend aussetzen, wenn die geplante Investition der Versorgungssicherheit dient und das mit der Investition verbundene Risiko so hoch ist, dass die Investition andernfalls nicht getätigt würde.

(3) Artikel 22 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 23 StromVG sind anwendbar.

Begründung:

Bitte siehe Begründung zum Art. 24.

Art. 31
Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

(1) Die EnCom vergleicht die Qualität und Effizienz, mit welcher die Netzbetreiber ~~und die für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständigen Akteure~~ ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen, und veröffentlicht die Ergebnisse.

(2) Das BFE evaluiert die Vergleiche alle fünf Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so ~~unterbreitet~~ **kann** der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung **unterbreiten**.

Begründung:

Bei einer vollständigen Marktöffnung ist dieser Artikel in der dargestellten Art und Weise anzupassen.

Erfahrungen aus dem Strommarkt haben gezeigt, dass eine Anreizregulierung im Kontext grosser Änderungen der Anforderungen an die Netzinfrastruktur kaum effektiv umgesetzt werden kann. Mit der Umsetzung von Zielen der Energiestrategie 2050 dürfte dies bei der Gasversorgung besonders relevant sein.

Art. 32
Veröffentlichungspflichten

Die Netzbetreiber, **und** der Marktgebietsverantwortliche ~~und die Akteure, die für die Vornahme der regulierten Versorgung und die Ersatzversorgung zuständig sind,~~ veröffentlichen ihre Jahresrechnungen und die Informationen, die zur Netznutzung ~~und Gasversorgung~~ erforderlich sind. Insbesondere sind vom jeweiligen Akteur zu veröffentlichen:

- a. die Netznutzungstarife, die Messtarife ~~und die Gastarife der regulierten Versorgung;~~
- b. die Bedingungen der Ein- und der Ausspeiseverträge;
- c. die angebotenen Kapazitätsprodukte;
- d. die Netzkapazitäten;
- e. die Bedingungen der Bilanzgruppenverträge.

Begründung:

Bei einer vollständigen Marktöffnung ist dieser Artikel in der dargestellten Art und Weise anzupassen.

Art. 38
Strafbestimmungen

(1) Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung

- a. wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Netzbetrieb, ~~aus der regulierten Versorgung~~ oder aus dem Messwesen für andere Geschäftsbereiche nutzt (Art. 5 Abs. 2);

Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung

- a. wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Netzbetrieb ~~oder aus der regulierten Versorgung~~ für andere Geschäftsbereiche nutzt (Art. 5 Abs. 2);
- b. die buchhalterische Entflechtung (Art. 5 Abs. 3) nicht oder falsch vornimmt;
- c. gegen die Vorschriften zur Bereitstellung von Daten und Informationen (Art. 33 Abs. 1) verstösst;
- d. von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 34 Abs. 1);

e. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafandrohung dieser Bestimmung für strafbar erklärt wird;
f. unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels gegen eine an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

(2) Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

(3) Das BFE verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR).

(4) Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann das BFE von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.

Begründung:

Bei einer vollständigen Marktöffnung ist dieser Artikel in der dargestellten Art und Weise anzupassen.

Art. 41

Übergangsbestimmungen

~~(1) Die Standardlastprofile nach Artikel 24 Absatz 4 sind innert einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erarbeiten.~~

~~(2) Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die ihren Lieferanten frei wählen, können ihr Wahlrecht erst ausüben, wenn die Messeinrichtungen die dafür vorausgesetzten Mindestanforderungen (Art. 21 Abs. 2) erfüllen oder wenn die erforderlichen Standardlastprofile vorliegen; bis dahin haben sie an der betreffenden Verbrauchsstätte Anspruch auf die regulierte Versorgung.~~

(3) Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben Anspruch auf sofortige Installation einer Messeinrichtung, die die Mindestanforderungen nach Absatz 2 erfüllt, wenn sie bereit sind, die dadurch verursachten Anschaffungskosten und die wiederkehrenden Kosten durch das Messentgelt selbst zu tragen.

(4) Die Einschränkung der freien Wahl des Lieferanten nach Absatz 2 gilt nicht, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
a. die Voraussetzungen nach Artikel 7; und
b. die Voraussetzungen nach der Vereinbarung zum Netzzugang beim Erdgas, die der Verband der Schweizerischen Gasindustrie mit der Interessengemeinschaft Erdgas und der Interessengemeinschaft Energieintensiver Branchen im Jahre 2012 abgeschlossen hat.

(5) Der Marktgebietsverantwortliche weist den Grenzübergangspunkten, deren Kapazitätsnutzung Gegenstand von internationalen Transportverträgen sind, im Umfang der gebuchten Kapazität bis längstens 31. Dezember 2024 keine Kapazitätsprodukte nach Artikel 14 Absatz 2 zu, wenn die Verträge vor dem 30. Oktober 2019 geschlossen wurden und ihre Laufzeit mindestens ein Jahr beträgt.

(6) Anlagewerte, die bis zum 30. Oktober 2019 in der Jahresrechnung des Netzbetreibers nie als Aktiven bilanziert wurden oder die am 30. Oktober 2019 in der Jahresrechnung bereits vollständig abgeschrieben sind, werden bei der Ermittlung der anrechenbaren Kapitalkosten nicht berücksichtigt, es sei denn, der Netzbetreiber macht glaubhaft, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten der betreffenden Anlage nicht bereits durch das vereinnahmte Netznutzungsentgelt refinanziert wurden.

(7) Die Mittel des Investitionsfonds, der von Transportnetzbetreibern gemäss der mit dem Preisüberwacher getroffenen einvernehmlichen Regelung vom Oktober 2014 gebildet wurde, sind für Investitionen in Netzanlagen zu verwenden und gelten nicht als anrechenbare Kapitalkosten, auch nicht im Falle einer nachmaligen Investition in Netzanlagen.

Begründung:

Bei einem Grossteil der Kunden wird der Verbrauch heute nicht auf täglicher Basis gemessen. Zur vereinfachten, verursachergerechten Abrechnung und Bilanzierung solcher Kunden sind sog. Standardlastprofile (SLP) nötig. Sie sind für diese Kunden zugleich eine zwingende gesetzliche und technische Voraussetzung für den Marktzugang. Gemäss Entwurf des GasVG sind MGV und Verteilnetzbetreiber jedoch erst ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Bereitstellung solcher SLP verpflichtet. Für die betroffenen Kunden verzögert sich damit die Marktöffnung unnötigerweise um ein zusätzliches Jahr. Die Bereitstellung von SLP ist in europäischen Märkten längst Standard. Auf Basis dieser Erfahrungen können SLP auch in der Schweiz erstellt und bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes bereitgestellt werden, so dass mit der Marktöffnung auch sämtliche Kunden Marktzugang erhalten. Absatz 1 und 2 sind dementsprechend zu streichen.